



# Regionaler Planungsverband Würzburg

---

## Niederschrift

über die Planungsausschuss-Sitzung am 09.12.2008 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt

Beginn: 9.00 Uhr

Ende: 10.30 Uhr

Anwesend: Vorsitzender Landrat Thomas Schiebel, Lkr. Main-Spessart  
Landrätin Tamara Bischof, Lkr. Kitzingen  
Oberbürgermeister Georg Rosenthal, Stadt Würzburg  
Landrat Eberhard Nuß, Lkr. Würzburg  
Bürgermeisterin Marion Schäfer, Würzburg  
(Stellvertreterin für Bürgermeister Dr. Adolf Bauer, Würzburg)  
Stadtbaurat Christian Baumgart, Würzburg  
Bürgermeister Peter Franz, Frammersbach  
Kreisrat Heinrich Freiherr von Zobel, Ochsenfurt  
Bürgermeister Eberhard Götz, Hettstadt  
(Stellvertreter für Kreisrat Volkmar Halbleib, Ochsenfurt)  
Bürgermeister Anton Holzapfel, Kirchheim  
Bürgermeister Karl Hügelschäffer, Reichenberg  
Bürgermeister Lothar Nagel, Schwarzach a. Main  
(Stellvertreter für Bürgermeister Dr. Werner Knaier, Wiesentheid)  
Bürgermeister Reinhold Kuhn, Dettelbach  
Bürgermeister Josef Mend, Iphofen  
Kreisrat Roland Metz, Arnstein  
Stadträtin Karin Miethaner-Vent, Würzburg  
Bürgermeister Heinz Nätscher, Urspringen  
Bürgermeisterin Linda Plappert-Metz, Arnstein  
Bürgermeister Ernst Prüße, Lohr  
Bürgermeisterin Rosemarie Richartz, Rothenfels  
Stadtrat Wolfgang Scheller, Würzburg  
Stadtrat Hans Schrenk, Würzburg  
Bürgermeister Franz Schüßler, Burgsinn  
Bgm. Peter Stichler, Höchberg  
Bürgermeister Michael Weber, Estenfeld

Regierung von Unterfranken:

LRD Johannes Wälde, Sg. 24

RD Rainer Kern, Sg. 24, Regionsbeauftragter für die Region Würzburg

Dipl.-Ing. Stephan Albert

Geschäftsstelle:  
 Holger Steiger, Geschäftsführer  
 Andrea Füller, Verw.Angestellte

Entschuldigt: Bürgermeister Dr. Adolf Bauer, Würzburg  
 Kreisrat Volkmar Halbleib, Ochsenfurt  
 Bürgermeister Dr. Werner Knaier

### **Tagesordnung:**

1. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2009
2. Fortschreibung des Regionalplans: Neufassung des Kapitels B III "Land- und Forstwirtschaft"
3. Fortschreibung des Regionalplans: Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung
4. Sonstiges

Der **Verbandsvorsitzende, Herr Landrat Thomas Schiebel**, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die Einladung mit Tagesordnung wurde den Mitgliedern mit Schreiben vom 13.11.2008 rechtzeitig zugesandt. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Bedenken.

<b>TOP 1</b> <b>Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2009</b>
--

Der **Verbandsvorsitzende** berichtet, der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen vor. Dazu ergeben sich keine Wortmeldungen.

### **Beschluss:**

„Auf Grund des Art. 56 ff LKrO i.V. m. Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 KommZG sowie §§ 18 und 19 der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

### **HAUSHALTSSATZUNG**

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und  
 Ausgaben mit

67.750,00 €

und im Vermögenshaushalt

	in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.350,00 €
ab.		

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft. „

#### **22 : 0 Stimmen**

(OB Rosenthal, Bgm'in Plappert-Metz und Bgm. Stichler kamen erst nach der Abstimmung.)

#### **TOP 2**

#### **Fortschreibung des Regionalplans: Neufassung des Kapitels B III „Land- und Forstwirtschaft**

Der **Verbandsvorsitzende** führt aus, dass im Zuge der vorgeschriebenen Anpassung des Regionalplans an das Landesentwicklungsprogramm 2006 alle Kapitel des Regionalplans fortzuschreiben sind. Der Regionale Planungsverband Würzburg habe sich entschlossen, diese Gelegenheit zu nutzen, den Regionalplan insgesamt zu straffen und noch stärker als bisher auf die besonderen Gegebenheiten der Region Würzburg auszurichten – auch um Doppelungen mit den Normen des LEP zu vermeiden. Damit wurde bereits begonnen, indem z.B. im überfachlichen Teil die Kapitel A III („Bevölkerung und Arbeitsplätze“), A IV („Entwicklungsachsen“) und A VI („Regionalplanerische Funktionen der Gemeinden“) aufgehoben wurden. Auch mit der inhaltlichen Neufassung der fachlichen Kapitel wurde bereits begonnen. In der letzten Sitzung wurde die Fortschreibung des Kapitels B IV „Gewerbliche Wirtschaft“ in einer gestrafften und auf die Region fokussierten Neufassung beschlossen. Selbiges steht nun für das Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“ an. Der **Verbandsvorsitzende** stellt den zuständigen Bearbeiter im Sachgebiet 24 bei der Regierung von Unterfranken, Herrn Albert, vor, der als Diplom-Ingenieur für Raum- und Umweltplanung seit Mitte des Jahres dort tätig ist.

**Vortrag von Herrn Albert (siehe Anlage 1)**

**Herr Bgm. Kuhn, Dettelbach**, fordert, dass im Grundsatz 3.2 auch auf der Fränkischen Platte die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung berücksichtigt sein muss.

**Herr Bgm. Mend, Iphofen**, ist die Formulierung „anzustreben“ in Grundsatz 4.5 zu weich. Die Waldbestände müssen angepasst werden. Sein Vorschlag: „Die Waldbestände, ... sind anzupassen.“

**Frau Miethaner-Vent, Würzburg**, vermisst in den Unterlagen das Wasserproblem und die Klimaveränderung. Nachfolgender Satz sollte noch aufgenommen werden: „Im Hinblick auf den Klimawandel sollte besonders auf den Schutz des Grundwassers geachtet werden.“ (Punkt 2.5) **Herr Albert** entgegnet, dieses Thema wird im Kapitel Wasserwirtschaft behandelt. Der **Verbandsvorsitzende** ist der Meinung, wenn man den Regionalplan straffen will, können diese Themen nicht überall stehen.

Auch vermisst **Frau Miethaner-Vent** die ökologische Landwirtschaft und regt an, folgenden Satz aufzunehmen: „Die Ökologische Landwirtschaft ist besonders zu fördern im Hinblick auf Grundwasserschutz und Klimawandel.“ **Herr Albert** wird dies als Anregung aufnehmen.

**Beschluss:**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beabsichtigt, das Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“ des Regionalplans der Region Würzburg fortzuschreiben. Dieser Fortschreibung wird die vom Regionsbeauftragten mit dem Stand „Vorlage zur Sitzung am 9. Dezember 2008“ vorgelegte Neufassung gemäß der Anlage zu § 1 der diesbezüglichen „X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom ...“ zugrunde gelegt, wobei die heutigen Beratungsergebnisse zu berücksichtigen sind.

Die Geschäftsstelle und der Regionsbeauftragte werden beauftragt, alle dafür notwendigen Maßnahmen einschließlich der Erstellung des erforderlichen Umweltberichtes für diese beabsichtigte Fortschreibung des Regionalplans durchzuführen.

**25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen**

**TOP 3****Fortschreibung des Regionalplans: Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung**

Der **Verbandsvorsitzende** erinnert an die letzte Sitzung am 12. September 2008, in der entschieden wurde, die räumliche Entwicklung der Windkraftnutzung der Region Würzburg nicht mehr sich selbst zu überlassen, sondern sie durch regionalplanerische Instrumente zu steuern. Hierzu wurde beschlossen, Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung im Regionalplan auszuweisen. Konkret wurden damals bereits die Kriterien zum Ausschluss und zur Beschränkung der Windkraftnutzung sowie die sich daraus ableitenden Ausschlussgebiete beschlossen.

Seit diesem Beschluss vom 12. September hat der Regionale Planungsverband Würzburg als Träger öffentlicher Belange bereits sieben geplante Windkraftanlagen abgelehnt, weil sie nicht mit diesen Ausschlusskriterien zu vereinbaren waren. Es handelt sich dabei um vier Anlagen in Martinsheim, Landkreis Kitzingen, und drei Anlagen in Reichenberg, Landkreis Würzburg.

Um die regionalplanerische Steuerung der Windkraftnutzung komplett zu machen, wurde am 12. September der Regionsbeauftragte beauftragt, möglichst noch in diesem Jahr Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung vorzulegen. Entsprechend diesem Auftrag hat Herr Kern ein Konzept erarbeitet, das den Planungsausschussmitgliedern im Vorfeld zugesandt wurde.

Zu Beginn seines Vortrages ging **Herr Kern** - wie vom Planungsausschuss gewünscht - auf das Urteil des 2. Senats des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 14.08.2008 ein. Im Ergebnis habe dieses Urteil keine derzeit absehbaren Konsequenzen für die aktuelle Fortschreibung des Regionalplans in Sachen Windkraft.

**Vortrag von Herrn Kern (siehe Anlage 2)**

Der **Verbandsvorsitzende** dankt Herrn Kern für seine Ausführungen und erinnert an den allgemeinen Wunsch der Gemeinden, im Regionalplan Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu fixieren. Da wohl jede Gemeinde davon betroffen sein wird, war es wichtig, einen allgemein gültigen Leitfaden für die ganze Region zu erarbeiten. Herr Kern hat versucht seine Überlegungen deutlich zu machen, die Kriterien sind fachlich nachvollziehbar. Man könne jedoch nicht alle örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Deshalb sollten in einem weiteren Verfahrensschritt die Gemeinden und Interessensverbände Gelegenheit bekommen, sich in einem Anhörverfahren zu äußern.

Auf die Frage von **Herrn Kreisrat von Zobel, Ochsenfurt**, ob das Verfahren auch mit anderen Landkreisen, speziell Tauberbischofsheim, abgestimmt wurde, antwortet **Herr Kern**, dass eine Abstimmung unter dem enormen Zeitdruck nicht möglich war. Er habe jedoch die dort bekannten Sondergebiete bzw. regionalplanerischen Gebiete für Windkraftnutzung, z.B. südlich und westlich von Neubrunn, in die Planung mit einfließen lassen. Auch im Anschluss an die drei Windkraftanlagen in Baden-Württemberg unmittelbar an der Regionsgrenze südlich von Röttingen habe er drei Vorranggebiete vorgeschlagen.

**Herr Bgm. Götz, Hettstadt**, fragt, ob bestehende Flächennutzungspläne berücksichtigt wurden. **Herr Kern** erklärt, die Ausschlusskriterien des Regionalplans unterscheiden sich im Einzelfall durchaus von den Kriterien, die bei der Ausweisung von Windkraftsondergebieten in Flächennutzungsplänen zugrunde lagen. Zukünftig soll es in der gesamten Region eine einheitliche Vorgehensweise geben. Aus regionalplanerischen Überlegungen bleiben deshalb weiße Gebiete übrig.

**Frau Landrätin Bischof** lobt Herrn Kern, der in kürzester Zeit diese umfangreiche Karte mit den dargelegten Gründen aufgestellt hat. Dies ist für alle Bürgermeister in der Region eine Grundlage zum planen und arbeiten. Damit sind die Gemeinden nicht mehr auf die Konzentrationsflächen in der Bauleitplanung angewiesen, wenn sie steuernd tätig werden wollen. Wie schwierig das ist, habe man in der Vergangenheit erlebt. Deshalb hatte sie den Antrag gestellt, dies über den Regionalplan zu steuern. Jetzt habe man eine Grundlage, die auch gerichtlichen Prüfungen standhält. Ab diesem heutigen Beschluss können die Landratsämter diese Karten in entsprechende Genehmigungsverfahren mit einbeziehen. Sie bittet dies so ins Verfahren zu geben.

**Herr Kreisrat Metz, Arnstein**, möchte wissen, ob das ausschließt, dass ein Gemeinde- oder Stadtrat in den Konzentrationsflächen innerhalb seines Gebietes noch steuern kann.

**Herr Kern** bittet dies zu differenzieren: Wenn in den Flächennutzungsplänen von Gemeinden bereits Konzentrations- bzw. Sondergebiete für Windkraftnutzung ausgewiesen sind, sind diese von der jetzigen Regionalplanung nicht betroffen. Die rechtswirksamen Gebiete sind von Ausschlusskriterien des Regionalplanes unberührt. Die Gemeinde kann sich jedoch unter den „Schutzschirm“ des Regionalplans stellen und ihre Bauleitplanung ändern und diese Sondernutzung Windkraft wieder aufheben. Herr Kern rät jedoch im jetzigen Verfahrensstand des Regionalplans davon ab, man müsse erst abwarten wie sich das ganze vor Gericht bewähren wird.

Laufende Fortschreibungsverfahren des Flächennutzungsplans für die Ausweisung von Sondergebieten Windkraftnutzung sollten auch weiter betrieben werden. Momentan stehe

dieser Regionalplan als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung einer Ausweisung von Sondergebieten für Windkraftnutzung in den Bauleitplänen nicht grundsätzlich entgegen, er ist nur abzuwägen. Die Gemeinden können sich im aktuellen Stand der Regionalplanfortschreibung im Prinzip über die regionalplanerischen Festlegungen zur Windkraft hinwegsetzen. Erst wenn der Regionalplan Rechtskraft hat, ist er eine zwingende Vorschrift für die Bauleitplanung. Wenn die Gemeinden dann in die Bauleitplanung einsteigen wollen, dürfen sie nicht in Ausschlussgebieten Windkraftanlagen-Sondergebiete ausweisen. Sie können sich nur noch in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten oder in ggf. verbleibenden „weißen Flächen“ bewegen. Die Gemeinde hat im Moment relativ viel Gestaltungsspielraum. Sein Fazit: Bauleitplanung, die momentan besteht, ist nicht aufzugeben, Bauleitplanung, die momentan im Gange ist, ist nicht einzustellen.

**Herr Bgm. Nätscher, Urspringen**, als Bürgermeister einer betroffenen Gemeinde, zeigt sich verwundert, dass in anderen Bereichen nicht auch Vorranggebiete ausgewiesen wurden. Er fragt, warum Windkraftanlagen in Weinbergen nicht zulässig sind und warum Wald überplant wurde? Dies sollte man noch einmal überprüfen. Der Landkreis Main-Spessart ist durch die ausgewiesenen Vorranggebiete sehr stark betroffen, auch nimmt der geplante Bau der B 26 n ein wesentliches Gebiet im Landkreis Main-Spessart in Anspruch. Nun kommen noch die Konzentrationsflächen in übermäßig hoher Anzahl gegenüber Bereichen wie Kitzingen oder den südlichen Bereich Würzburg dazu. Er bittet den Verbandsvorsitzenden, Herrn Landrat Schiebel, für den Landkreis Main-Spessart aktiv zu werden, denn so könne man die Bürger in Main-Spessart auf Dauer nicht belasten.

**Herrn Kern** ist klar, dass er mit dieser Vorlage den betroffenen Gemeinden wie Urspringen, Roden und Birkenfeld viel zumutet. Ihm ist die gesamte Problematik gerade an dem Standort nordwestlich von Urspringen bekannt. Die dort geplanten Windkraftanlagen befinden sich auf dem höchsten Punkt der mainfränkischen Platte. Dies wird eine massive Veränderung des Landschaftsbildes in sehr weitem Umfeld ergeben. Aber in diesem Bereich gab es keine Ausschlusskriterien. Auch er war überrascht, dass Urspringen so betroffen ist. Urspringen ist rundum von großen weißen Flächen umgeben, ca. 1000 ha und mehr an einem Stück. Man müsse aber sehen, dass gemäß der vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Privilegierung der Windkraft im § 35 Abs. 1 BauGB um Urspringen herum Windkraftanlagen in beliebiger Zahl möglich sind, und zwar so lange der Windkraftnutzung nicht andere Belange entgegenstehen. Die regionalplanerischen Regelungen bedeuteten demgegenüber einen Vorteil für Urspringen, denn mit dem Kriterium „Vermeidung einer Einkreisung“ verhindert der Regionalplan, dass Urspringen vollständig von Windkraftanlagen eingekreist wird.

Auf die zuvor gestellte Frage von Herrn Nätscher entgegnet Herr Kern, dass nicht Weinberge generell, sondern nur die Steillagen ausgeschlossen sind. Kein Besitzer würde seinen

Weinberg dafür hergeben und auch aus statischen Gründen wäre das wohl nur schwer umzusetzen.

Zum Thema Wald weist Herr Kern darauf hin, dass im in der letzten Sitzung beschlossenen Konzept der Wald nicht generell von der Windkraftnutzung ausgenommen wurde. In anderen Bundesländern wie z.B. Nordrhein-Westfalen ist dies jedoch der Fall. Es gebe auch Waldbesitzer und landwirtschaftliche Grundbesitzer, die Interesse haben, ihr Grundstück aus wirtschaftlichen Gründen für die Windkraftnutzung herzugeben. Es gab für ihn daher keinen Grund die Wälder generell herauszunehmen. Er habe jedoch schon Hinweise bekommen, dass in der Anhörung diesbezügliche Forderungen erhoben werden könnten.

Der **Verbandsvorsitzende** fordert die Mitglieder auf, sich vor Augen zu halten, was sich mit dem heutigen Beschluss in der Regionalplanung im Vergleich zum bisherigen Zustand ändert. Sowohl in der Gemeinde Urspringen als auch im Landkreis Main-Spessart waren bisher keine Ausschlusskriterien, es durften also bisher schon im großen Stil Windkraftanlagen errichtet werden. Man konnte dies nicht verhindern. Was verändert sich also für Urspringen mit den Ausschlusskriterien? Es wird wohl eine Konzentrationswirkung geben und das Augenmerk von Windkraftbetreibern wird sich eventuell verstärkt auf diese Gemeinden richten. Aber dies ist auch beabsichtigt. Denn Ausschlusskriterien auf der einen Seite ziehen eine Konzentrationswirkung auf der anderen Seite nach sich. Bisher waren die Möglichkeiten zur Errichtung von Windkraftanlagen ungeordnet, jetzt soll dies geordnet werden.

Zum Thema Wald müssen die naturschutzrechtlichen Belange im Einzelfall geprüft werden. Wenn eine Konzentrationsfläche vorhanden ist, ist dies ein Ausschlussgrund.

**Herr Bgm. Holzapfel, Kirchheim**, will wissen, ob eine heutige Zustimmung für das Gremium Gemeinderat hinderlich sein kann, da grenzüberschreitende Maßnahmen in Kirchheim und Großrinderfeld geplant sind. Er müsse dies jedoch noch im Einzelfall prüfen.

Der **Verbandsvorsitzende** erwidert, eine Zustimmung heute hindert keine Entscheidung der Gemeinderäte vor Ort. Im Gegenteil, hier trage man für die ganze Region Verantwortung, die Gemeinderäte sind für die örtlichen Interessen zuständig.

### **Beschluss:**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg beschließt:

Im Rahmen der am 12. September 2008 beschlossenen Fortschreibung des Abschnitts B X 3 „Windenergieanlagen“ des Regionalplans der Region Würzburg (2) werden nunmehr Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung ausgewiesen. Sie richten sich nach

der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ und der Begründungskarte „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung“ - beide Karten mit dem Stand „Vorlage zur Sitzung am 9. Dezember 2008“ vom Regionsbeauftragten vorgelegt - sowie den heutigen Beratungsergebnissen.

Der Regionsbeauftragte wird beauftragt, in die am 12. September 2008 beschlossenen Ziele B X 3.3 und 3.4 die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung textlich einzuarbeiten. Anschließend ist den Verbandsmitgliedern, einschlägigen Fachbehörden und dem Regionalverband Unterfranken des Bundesverbandes Windenergie Gelegenheit zu geben, sich zur Regionalplanfortschreibung „Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung“ nach dem heute beschlossenen Stand zu äußern. Die Ergebnisse dieser Anhörung sind bei nächster Gelegenheit dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung über das weitere Vorgehen vorzulegen.“

**23 : 1 Stimmen (Herr Nätscher)**

(LR Nuß war bei der Abstimmung nicht anwesend.)

<b>TOP 4</b> <b>Sonstiges</b>
----------------------------------

**Oberbürgermeister Georg Rosenthal, Stadt Würzburg**, berichtet, die Stadt Würzburg möchte sich am Wettbewerb um die Landesgartenschau im Jahr 2016 beteiligen. Umfassende Beratungen in den einschlägigen Gremien wurden bereits durchgeführt. Die bisherige Wettbewerbsunterlagen wurden gelobt und als innovativ und zielführend angesehen.

Aus der Erfahrung mit bisherigen Wettbewerben habe sich immer hilfreich und unterstützend herausgestellt, wenn auch die Region eine Landesgartenschau in ihrem Gebiet willkommen heißt. Deshalb möchte er heute die Gelegenheit nutzen, einmal für die Beteiligung an diesem Wettbewerb zu werben, und den Regionalen Planungsverband Würzburg zu bitten, heute zum Ausdruck bringen, dass dieser Wettbewerb der Stadt Würzburg auch im Interesse der Region Würzburg ist.

Die Landesgartenschau soll auf dem ehemaligen militärischen Gelände Leighton Barracks entstehen. Dieses Konversionsgelände reicht bis an die Gemarkungen von Gerbrunn und Rottendorf. Die Nachbargemeinden wurden bereits über die Ideen und die Planung informiert.

Herr OB Rosenthal ist Herrn Landrat Nuß sehr dankbar, dass er ihm Gelegenheit gibt, in der Kreistagssitzung des Landkreises Würzburg über die Konversionsflächen zu berichten.

Bei der Landesgartenschau gehe es nicht nur um das „Grün“, sondern um eine Idee zu transportieren und diese konsequent in die Planung einfließen zu lassen.

Wie bekannt ist, beabsichtigt die Universität sich auf den Konversionsflächen umfassend zu erweitern. Dabei sind 39 ha im Gespräch, insgesamt hat die Fläche 135 ha. Diese Erweiterung der Universität ist zweistufig. Einmal sollen Gebäude, die das Staatl. Bauamt bewertet hat, sofort genutzt werden, um dem erheblichen Platzmangel der Universität zu begegnen, danach sollen auch Neubauten auf diesem Gelände entstehen. Daneben ist Wohnungsbau geplant. Man wolle auch die Grünachse vom Alandsgrund in Randersacker über die Höhe bis zur Nürnberger Straße hin als grünes Band durch die Landesgartenschau sehr intensiv erweitern. Auch darüber hinaus werden große Flächen für Grün vorgesehen. Der Arbeitstitel soll heißen: „Auf Augenhöhe mit der Festung.“

Der **Verbandsvorsitzende** ist dafür, das Vorhaben der Stadt Würzburg zu unterstützen und schlägt nachfolgenden **Beschluss** vor:

„Der Regionale Planungsverband Würzburg unterstützt die Bewerbung der Stadt Würzburg für die Landesgartenschau 2016 und beauftragt den Vorsitzenden diese Unterstützung in geeigneter Form zum Ausdruck zu bringen.“

**25 : 0 Stimmen**

Andrea Füller  
Schriftführerin

Schiebel, Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Vortrag von Herrn Dipl.-Ing. Stephan Albert****TOP 2****Fortschreibung des Regionalplans: Neufassung des Kapitels B III "Land- und Forstwirtschaft"**

Für Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“ liegt nun ein erster Entwurf vor. Erteilen Sie heute den Auftrag zur Fortschreibung des Kapitels, wird auf Grundlage dieser Ziele und Grundsätze die Begründung sowie der dazugehörige Umweltbericht erstellt, der Ihnen dann wieder zum Beschluss vorgelegt wird.

Vor diesem Hintergrund liegen Ihnen jetzt folgende Unterlagen zu diesem TOP 2 vor:

- Zunächst das Deckblatt zum TOP 2 (blaues Papier),
- danach – auf rotem Papier – der Beschlussvorschlag für die heutige Sitzung,
- diesem folgt – auf gelbem Papier – die vorgeschlagene Verordnung
- und zuletzt – ebenfalls auf gelbem Papier - die Ziele und Grundsätze in ihrer jetzt zu beschließenden Fassung.

Die Ihnen jetzt zum Beschluss vorliegende Fassung des Kapitels wurde gegenüber des derzeit gültigen Kapitels wesentlichen gestrafft. Zudem gliedert es sich nunmehr nicht mehr in drei, sondern – analog zum LEP 2006 – in vier Abschnitte:

- Der Abschnitt „Allgemeines“ ist den folgenden Abschnitten vorangestellt und zeigt zum einen die wichtigsten Konflikte auf, die sich aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Raumbeanspruchung ergeben und fasst zum anderen kurz die wichtigsten Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft zusammen.
- Der zweite Abschnitt beschäftigt sich ausschließlich mit der Landwirtschaft. Neu sind hier insbesondere die Berücksichtigung des Klimawandels, die landwirtschaftliche Produktion und Nutzung nachwachsender Rohstoffe sowie die Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen und verstärkte Kooperation zur Verbesserung des wirtschaftlichen Erfolgs.
- Der neue Abschnitt „Ländliche Entwicklung“ ersetzt den bisherigen Abschnitt „Flurbereinigungsplanung“, weist inhaltlich jedoch über diesen hinaus, indem er neben der Flurbereinigung als Maßnahme ländlicher Entwicklung ebenfalls Dorferneuerung berücksichtigt.
- Der letzte, deutlich kürzer gefasste, Abschnitt widmet sich der Forstwirtschaft. Im Vordergrund stehen der Schutz des Waldes und seiner Funktionen. Gesteigerte Beachtung kommt auch den Tälern im Spessart und Steigerwald zu. Außerdem werden nun auch in diesem Kapitel die Folgen des Klimawandels berücksichtigt.

## Anlage 2

### **Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Würzburg am 9. Dezember 2008, TOP 3 „Fortschreibung des Regionalplans: Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung“; Vorstellung des Fortschreibungsentwurfs, hier: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete**

Referat von Herrn Kern

Anrede

Als ich Ihnen am 12. September meinen Entwurf für die Fortschreibung in Sachen Windkraft vorstellen durfte, erläuterte ich Ihnen nicht nur die Grundlagen des Gesamtkonzeptes und seiner rechtlichen Konsequenzen, sondern auch die damals zur Beratung anstehenden Ausschlusskriterien bzw. Ausschlussgebiete. Da Ihnen daher die konzeptionellen Grundlagen vertraut sind, kann ich mich heute auf Ausführungen zur Auswahl der vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete beschränken.

An einen grundsätzlichen Aspekt möchte ich allerdings doch vorneweg erinnern: Um über den Regionalplan letztlich eine Ausschlusswirkung zu erreichen, ist es nach der Rechtsprechung erforderlich, Vorranggebiete für Windkraftnutzung auszuweisen. Daneben können auch Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Allerdings muss ich nochmals betonen, dass mit Vorbehaltsgebieten allein keine Ausschlusswirkung erzielt werden kann. Hierzu sind zwingend Vorranggebiete erforderlich, und zwar in einem angemessenen Umfang.

In den Ihnen vorliegenden Karten sind die von mir vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellt. Ich will Ihnen nun die wesentlichen Maßstäbe erläutern, die für meine Auswahl maßgeblich waren. Die Prüfung erfolgte in drei aufeinander aufbauenden Schritten:

#### **Erster Prüfschritt: Detailuntersuchung aller weißen Gebiete**

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind logischerweise nur außerhalb von Ausschlussgebieten möglich. Gebiete, die nicht von Ausschlussgebieten überdeckt sind, bezeichne ich im Folgenden als „weiße Gebiete“. Ich untersuchte jedes einzelne weiße Gebiet, zunächst vollkommen unabhängig von der Größe.
- Weiße Gebiete, die innerhalb des Untersuchungsraums für den Bau der B 26 neu liegen, ließ ich für diese Regionalplanfortschreibung völlig außer Acht. Der Grund hierfür liegt auf der Hand: Solange noch keine konkrete Trasse bekanntgegeben ist, könnten in diesem Untersuchungsraum nur Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Nach meinen Feststellungen könnten sich aber innerhalb des Untersuchungsraums durchaus noch einige weiße Gebiete als Vorranggebiete eignen. Ich schlage Ihnen deshalb vor, diesen Untersuchungsraum B 26 neu zu gegebener Zeit entweder in das aktuell laufende Verfahren einzubeziehen oder alternativ dazu ein neues Fortschreibungsverfahren anzugehen.
- Grundsätzlich maßgeblich für meine Auswahl war eine Mindestwindgeschwindigkeit von 3,8 m/s in 50 m Höhe gemäß Bayerischem Windatlas. Ich gebe zu, das ist ein niedriger Schwellenwert. Aber damit dürfte in den heute üblichen Nabenhöhen von ca. 110 m und mehr im allgemeinen wohl eine ausreichende Windhöflichkeit gegeben sein. Natürlich enthebt diese Einschätzung einen Windkraftplaner nicht von seiner Aufgabe, seinen konkreten Standort auf die Windverhältnisse zu untersuchen. Dieser Hinweis wird auch in die Begründung des Regionalplans eingehen, um Windkraftplanern keine Grundlage für

eventuelle Regressansprüche wegen mangelnder Windhöflichkeit gegenüber dem Planungsverband zu geben. Ebenfalls aus diesem Grund muss ich das schon hier und heute ausdrücklich betonen.

Ich darf an dieser Stelle darauf hinweisen, dass durch die von mir gewählte Mindestwindgeschwindigkeit nur relativ wenige weiße Gebiete ausschieden.

- Soweit in einem weißen Gebiet keine anderen Belange, die aus regionalplanerischer Sicht einer Windkraftnutzung entgegenstehen könnten, erkennbar waren, kam dieses Gebiet als Vorranggebiet in Betracht.
- In zahlreichen weißen Gebieten fand ich Belange vor, die einer Windkraftnutzung nicht generell entgegenstehen, so z.B. landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze oder Wasserschutzgebiete. Solche weißen Gebiete eignen sich nur als Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung, d.h., im konkreten Planungsfall muss abgewogen werden, ob die anderen Belange der Windkraftnutzung vorgehen, wobei aber dem Belang Windkraft ein besonderes Gewicht zuzumessen ist.
- Nach den am 12. September beschlossenen Ausschlusskriterien ist zur Wohnbebauung generell ein Abstand von 800 m einzuhalten. Allerdings beträgt dieser Abstand bei Gemeinden, bei denen eine überorganische Siedlungsentwicklung zulässig ist, 1000 m. Da dieses Kriterium aus technischen Gründen noch nicht kartographisch in Ausschlussgebiete umgesetzt werden konnte, berücksichtigte ich diesen Umstand per Hand. Im Ergebnis verkleinerten sich dadurch etliche weiße Gebiete in entsprechendem Umfang.
- Bei der Detailprüfung stellte ich in einigen weißen Gebieten Weiler oder einzelne Wohngebäude fest, die nicht in der Bauleitplanung erfasst sind und für die daher keine Abstände in der Karte mit den Ausschlussgebieten dargestellt waren. Auch durch die deshalb erforderliche Korrektur per Hand verkleinerten sich weiße Gebiete.
- In einigen weißen Gebieten machen Steillagen eine Windkraftnutzung kaum möglich. Daher schieden solche Gebiete ebenfalls aus.

### **Zweiter Prüfschritt: Konzentrationsprinzip**

Nach der Prüfung jedes einzelnen weißen Gebiets anhand dieser Maßstäbe erfolgte ein weiterer Prüfschritt, und zwar aufgrund des regionalplanerischen Konzentrationsprinzips. Es folgt unmittelbar aus § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, weil mit dieser Rechtsvorschrift der Regionalplanung ermöglicht wird, einzelne Gebiete für die Windkraftnutzung zu bestimmen und gleichzeitig das übrige Regionsgebiet davon auszuschließen. Das Konzentrationsprinzip ist also der zentrale Gedanke des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Überdies leitet sich das Konzentrationsprinzip aus dem regionalplanerischen Anspruch der Freiraumsicherung ab, die in diesem Fall bedeutet, dass ein gewisser Teil der Region in landschaftsoptischer Hinsicht von WKA freizuhalten ist.

Das Konzentrationsprinzip bedeutet, dass an möglichst wenigen Standorten jeweils möglichst viele Windkraftanlagen konzentriert, also gewissermaßen gebündelt werden sollen. In der Konsequenz muss ein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet also eine gewisse Mindestgröße haben. Das Konzentrationsprinzip birgt übrigens auch Vorteile bei der Erschließung in sich.

Weißer Gebiete, in denen nur bis zu drei Anlagen entstehen könnten, hielt ich unter diesen Blickwinkeln nicht für geeignet. Allerdings gibt es hier eine Ausnahme, nämlich wenn mehrere kleine weiße Gebiete dicht beieinander liegen. In diesem Fall kann das

Konzentrationsprinzip als erfüllt angesehen werden, weil ein gewisser Abstand zwischen WKA ohnehin aus technischen Gründen erforderlich ist. Daher werden WKA, die in einem etwas größeren Abstand zueinander stehen, von einem Betrachter immer noch als zusammengehörig, also als konzentriert aufgestellt empfunden. Maßgeblich für dieses Empfinden ist die enorme Größe der heutigen WKA.

Schließlich drängt das Konzentrationsprinzip förmlich dazu, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete an bereits genutzte Windkraftstandorte anschließen zu lassen. Für eine solche Anbindung eignen sich außerdem Sondergebiete, die im Flächennutzungsplan für die Windkraftnutzung dargestellt sind.

Dabei orientierte ich mich nicht nur an den WKA, die innerhalb der Region vorhanden sind. Vielmehr warf ich auch den Blick über die Regionsgrenze, und bezog in ihrer Nähe befindliche WKA oder Windkraftplanungen mit ein.

### **Dritter Prüfschritt: Vermeidung einer „Einkreisung“**

Das Ergebnis des zweiten Schritts zur Prüfung der weißen Gebiete auf ihre Eignung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung unterzog ich schließlich noch einem dritten und letzten Prüfschritt: Mit einem der am 12. September beschlossenen Kriterien soll eine „Einkreisung“ von Ortslagen oder auch einzelner Wohngebäude im Außenbereich unterbunden werden.

Aufgrund dieses Kriteriums schieden weiße Gebiete bei Neubrunn, Böttigheim und Hüttenheim aus.

### **Ergebnis**

Im Ergebnis schlage ich Ihnen insgesamt 38 Vorrang- und 17 Vorbehaltsgebiete vor. Die Vorranggebiete umfassen gut 4500 ha, das sind ca. 1,5 % der Regionsfläche. Die Fläche der Vorbehaltsgebiete beträgt gut 3600 ha, das sind ca. 1,2 % der Regionsfläche. Wenn man es ganz exakt machen wollte, müsste man als Bezugsgröße nicht die gesamte Regionsfläche nehmen; vielmehr müsste man vorher den Untersuchungsraum B 26 neu abziehen, da dieser im jetzigen Stadium von der Betrachtung ausgeklammert ist.

Angesichts der bereits detailliert begründeten Ausschlusskriterien und mit Blick auf den beachtlichen Umfang der Vorranggebiete liegt insgesamt ein - jedenfalls meiner Einschätzung nach - schlüssiges gesamtträumliches Konzept vor, das der Windkraftnutzung in angemessener Weise substantiell Raum verschafft. Damit entspricht dieses Konzept den Vorgaben der Rechtsprechung, wie ich Ihnen ja schon am 12. September erläutern durfte.

Gerade vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, mir noch einen abschließenden Gedanken zu gestatten: Mit Ihrem Beschluss vom 12. September brachten Sie Ihren Willen deutlich zum Ausdruck, der weiteren räumlichen Entwicklung der Windkraft einerseits durch Ausschlusskriterien deutliche Schranken aufzuzeigen, ihr andererseits aber auch in substantieller Weise Raum zu geben. Letzteres bedarf Vorranggebiete. Diese und daneben die Vorbehaltsgebiete stehen heute zu Ihrer Entscheidung an. Mit einer Annahme des vorliegenden Konzepts wäre eine sofortige Steuerungswirkung verbunden. Wenn das Ihre Absicht sein sollte, dann schlage ich Ihnen vor, hier und heute nicht über einzelne Gebiete zu diskutieren. Vielmehr schlage ich Ihnen vor, das Konzept in einem nächsten Verfahrensschritt nunmehr allen Verbandsmitgliedern sowie daneben den hauptsächlich berührten Trägern öffentlicher Belange und dem Bundesverband Windenergie zur Stellungnahme vorzulegen. Die dabei erzielten Ergebnisse wären jedenfalls eine geeignete Basis für eine dann immer noch mögliche Diskussion aller Planungsdetails.

Nun muss ich Sie noch auf einen Druckfehler in dem Ihnen vorliegenden Beschlussvorschlag hinweisen: Die beiden Datumsangaben sind falsch. In beiden Fällen muss es statt „9.

September“ richtig „12. September“ heißen. Ich bitte um Nachsicht, dass ich das vor der Drucklegung übersehen hatte. Bitte ändern Sie jetzt die beiden Daten per Hand.